

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

DRUCKFELD

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

51  
8  
K 10 29-5-98  
P3  
*H. Jazic*

Wien, am 1998 05 25

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
10.021/02-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Dr. Obermair/6227

Betreff:

Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterent-  
schädigungsgesetz 1957 und zum Bauarbeiter-  
Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Ent-  
wurf einer Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädi-  
gungsgesetz 1957 und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungs-  
gesetz.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i. V. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ammerl*



SEKTION I - RECHT



*Das Lebensministerium*

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

im Hause

Wien, am 1998 05 25

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
zu GZ 38.100/1-2/98

Unsere Geschäftszahl  
10.021/02-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Dr. Obermair/6227

Betreff:

Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterent-  
schädigungsgesetz 1957 und zum Bauarbeiter-  
Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Bezugnehmend auf die do. Note vom 20. April, Zl. 38.100/1-2/98, Novelle zum Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit, daß gegen die vorgesehenen Änderungen keine Einwände bestehen.

Zur Novellierung des BUAG:

Bei den diesjährigen Kollektivvertragsverhandlungen für den Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung konnten sich die beiden KV-Partner auf ein Jahresbeschäftigungsmodell (basierend auf Bau-Holz, jedoch mit einer 40-Stunden-Woche) einschließlich einer Feiertagsregelung einigen. Für die Feiertagsregelung soll - gleich wie in Bau-Holz - ein Zuschlag in die BUAK entrichtet werden. Für die Umsetzung dieses Modells ist daher eine Änderung des BUAG erforderlich. Obwohl der end-



SEKTION I - RECHT

- 2 -

gültige KV-Text noch nicht schriftlich fixiert ist, ist derzeit geplant, das neue Arbeitszeitmodell mit 1. Juli d. J. in Kraft zu setzen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht daher, diesen Sachverhalt im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen. Notwendig erscheinen zumindest die Aufnahme der Wildbach- und Lawinverbauungsbetriebe in den § 2a BUAG sowie eine entsprechende Übergangsregelung.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

